

## **Verein Insel Museum Rheinau | Statuten 21.05.2019**

---

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «Verein Insel Museum Rheinau» VIMR besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8462 Rheinau/ZH.

### **Art. 2 Zweck**

- <sup>1</sup> Der Verein Insel Museum Rheinau errichtet und führt auf der Klosterinsel Rheinau ein kulturhistorisches Museum.
- <sup>2</sup> Der Verein Insel Museum Rheinau verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Dem Verein Insel Museum Rheinau können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften beitreten.
- <sup>2</sup> Die Aufnahme kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss erfolgen.
- <sup>3</sup> Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- <sup>4</sup> Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen.

### **Art. 4 Organe**

- <sup>1</sup> Die Organe des Vereins Insel Museum Rheinau sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Betriebskommission (sofern durch den Vorstand realisiert)
  - der Beirat (sofern durch den Vorstand realisiert)
  - die Revisionsstelle

### **Art. 5 Mitgliederversammlung**

- <sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester statt und wird durch den Vorstand schriftlich einberufen.
- <sup>2</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand nach Bedarf einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.
- <sup>3</sup> Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens 20 Tage zuvor schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- <sup>4</sup> Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vereinspräsidium eingereicht werden.

- <sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Der Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- <sup>6</sup> Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere zu:
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
  - Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Vereinstätigkeit
  - Genehmigung des Budgets
  - Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Festsetzung der Ausgabekompetenzen des Vorstands
  - Wahl der Revisionsstelle
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
  - Statutenänderungen
  - Auflösung des Vereins

## **Art. 6 Vorstand**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder und das Präsidium werden jährlich gewählt und sind wiederwählbar.
- <sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- <sup>4</sup> Der Vorstand vertritt den Verein Insel Museum Rheinau gegen aussen und ist insbesondere zuständig für
- die Festlegung der Strategie des Museums
  - die Wahl einer allfälligen Betriebskommission, eines allfälligen Beirates und der Museumsleitung
  - Abnahme des Museumsbudgets und der Museumsrechnung
  - die Erstellung des Vereinsbudgets
  - die Ausarbeitung des Vereins-Jahresprogramms
- <sup>5</sup> Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle des Vereins sowie Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.
- <sup>6</sup> Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **Art. 7 Betriebskommission**

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann eine Betriebskommission für das Museum wählen. Das Präsidium des Vereins Insel Museum Rheinau präsidiert von Amtes wegen die Betriebskommission. Die Museumsleitung ist Mitglied der Betriebskommission.
- <sup>2</sup> Die Betriebskommission gewährleistet zusammen mit der Museumsleitung den ordentlichen Betrieb des Museums.

## **Art. 8 Museumsleitung**

- <sup>1</sup> Die Museumsleitung nimmt die operative Verantwortung wahr und legt gegenüber dem Vorstand Rechenschaft ab über die Führung des Museums.
- <sup>2</sup> Zu den Aufgaben der Museumsleitung gehören insbesondere:
  - Budget- und Rechnungsverantwortung für das Museum
  - Ausarbeitung der Museums-Strategie
  - Personalfragen
  - Jahresprogramm des Museums

## **Art. 9 Beirat**

- <sup>1</sup> Vorstand und Betriebskommission des Vereins Insel Museum Rheinau können von einem Beirat unterstützt werden.
- <sup>2</sup> Der Beirat besteht aus Fachleuten aus den Bereichen Wissenschaft, Kultur, Politik und Gesellschaft.
- <sup>3</sup> Der Beirat wird vom Vorstand gewählt. Er hat rein beratende Funktionen und kann Anträge an den Vorstand stellen. Er konstituiert sich selbst.

## **Art. 10 Revisionsstelle**

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Es kann auch eine externe Revisionsstelle bestimmt werden.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Für Vereinsmitglieder ist die Amtszeit auf vier Jahre beschränkt.
- <sup>3</sup> Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

## **Art. 11 Finanzen**

- <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- <sup>2</sup> Der Verein wird finanziert durch
  - Mitgliederbeiträge
  - Zuwendungen und Beiträge
  - Erlöse aus dem Museumsbetrieb, Veranstaltungen und Aktionen
- <sup>3</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins Insel Museum Rheinau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Art. 12 Schlussbestimmungen**

- <sup>1</sup> Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- <sup>2</sup> Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Erreicht die Zahl der anwesenden Mitglieder dieses Quorum nicht, ist innerhalb von dreissig Tagen eine Wiederholung der Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst.

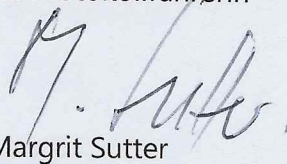
- <sup>3</sup> Die Liquidation des Vereins wird durch den im Amt befindlichen Vorstand durchgeführt, sofern nicht durch die Mitgliederversammlung besondere Liquidatoren ernannt werden.
- <sup>4</sup> Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- <sup>5</sup> Die vorliegenden Statuten wurden am 21.05.2019 durch die Mitgliederversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft.

8462 Rheinau, 21. Mai 2019

Der Präsident

  
Daniel Grob

Die Protokollführerin

  
Margrit Sutter